



Aufnahmereglement der Berufsmaturitätsschule für den lehrbegleitenden Lehrgang (BM 1)

„Wirtschaft und Dienstleistungen“ - Typ Wirtschaft

Stand 13. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Zulassungsvoraussetzungen	3
Art. 4	Prüfungsfreie Aufnahme	3
Art. 5	Aufnahme in einen laufenden Lehrgang	3
Art. 6	Zulassung zur Aufnahmeprüfung	4
Art. 7	Ausschreibung	4
Art. 8	Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung	4
Art. 9	Prüfungsstoff	4
Art. 10	Form und Inhalt der Aufnahmeprüfung	4
Art. 11	Prüfungsleistungen und Gewichtung der Fächer	4
Art. 12	Bestehen.....	4
Art. 13	Unredlichkeit	5
Art. 14	Bekanntgabe.....	5
Art. 15	Eintritt.....	5
Art. 16	Rechtsmittel	5
Art. 17	Inkrafttreten	5

Aufnahmereglement der Berufsmaturitätsschule für den lehrbegleitenden Lehrgang (BM 1)

„Wirtschaft und Dienstleistungen“ - Typ Wirtschaft

Gestützt auf Artikel 7 der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva (BZS), die eidgenössische und kantonale Berufsmaturitätsverordnungen, den eidgenössischen Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität und den Rahmenkontrakt zwischen der Kaufmännischen Berufsschule Surselva des BZS und dem Kanton Graubünden erlässt der Regionalausschuss folgendes Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufnahme an die Berufsmaturitätsschule "Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft" des BZS für den lehrbegleitenden Lehrgang.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Abteilungsleitung verfügt und regelt Einzelheiten, soweit dieses Reglement nicht anderes bestimmt.

Art. 3 Zulassungsvoraussetzungen

In die lehrbegleitende Berufsmaturitätsausbildung wird aufgenommen, wer einen gültigen Lehrvertrag für eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann oder als Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann vorweisen kann und die Aufnahmeprüfungen unter Vorbehalt von Artikel 4 und 5 dieses Reglements bestanden hat.

Art. 4 Prüfungsfreie Aufnahme

¹ Interessentinnen und Interessenten können von der Aufnahmeprüfung befreit werden, wenn sie bereits eine Aufnahmeprüfung an eine Berufsmaturitätsschule bestanden haben. Wer in einem anderen Kanton die Zulassungsbedingungen erfüllt hat, ist auch in unserem Kanton zur Ausbildung zugelassen.

² Ebenfalls prüfungsfrei aufgenommen werden können Interessentinnen und Interessenten, welche

- a) die Übertrittsbedingungen in die vierte Klasse eines Gymnasiums erfüllen;
- b) nach der zweiten Sekundarklasse die Aufnahmeprüfung an die Fach-, Handels- respektive Wirtschaftsmittelschule bestanden haben.

³ Die Abteilungsleitung kann in Ausnahmefällen über eine prüfungsfreie Aufnahme entscheiden.

Art. 5 Aufnahme in einen laufenden Lehrgang

Die Abteilungsleitung entscheidet bei einem gleichwertigen Ausbildungsstand über die Aufnahme in einen laufenden Lehrgang mit oder ohne Prüfung.

Art. 6 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

¹ Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat bzw. die dritte Klasse der Sekundarschule besucht hat.

² Die Abteilungsleitung entscheidet in allen Ausnahme- und Zweifelsfällen über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung.

Art. 7 Ausschreibung

Die Schule informiert in geeigneter Form insbesondere über den Zeitpunkt, den Ort und die Anforderungen der Aufnahmeprüfung.

Art. 8 Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfungen in die Berufsmaturitätsschule finden in der Regel vor Mitte April statt. Das Datum wird mindestens sechs Monate vorher in geeigneter Form publiziert.

² In begründeten Fällen kann die Abteilungsleitung eine Nachprüfung anordnen. In diesem Fall ist eine Prüfungsgebühr von CHF 100.– zu entrichten.

³ Bleibt jemand unentschuldigt der Aufnahmeprüfung fern, gilt diese als nicht bestanden.

Art. 9 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff setzt den Lehrstoff der dritten Sekundarschulkasse im Zeitpunkt der Prüfung voraus.

Art. 10 Form und Inhalt der Aufnahmeprüfung

¹ Die schriftliche Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik (ohne Geometrie).

² Kandidatinnen oder Kandidaten können bei der Prüfungsanmeldung bekannt geben, dass sie in der Erstsprache die Prüfung in Italienisch oder Romanisch statt in Deutsch ablegen.

Art. 11 Prüfungsleistungen und Gewichtung der Fächer

¹ Die Prüfungsleistungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

² Die Noten aus den Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet: Deutsch (einfach), Englisch (einfach), Mathematik (doppelt).

Art. 12 Bestehen

¹ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten aus den Prüfungsfächern wenigstens 4.0 beträgt und höchstens eine Note ungenügend ist.

² Über das Bestehen der Aufnahmeprüfung und die Behandlung von Grenzfällen entscheidet die Abteilungsleitung.

Art. 13 Unredlichkeit

¹ Wer an der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, kann durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen werden.

² Die Aufnahmeprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Art. 14 Bekanntgabe

Das BZS informiert die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen nach der Prüfung schriftlich über das Ergebnis. Wer die Prüfung bestanden hat, wird für den nächsten Lehrgang vorgemerkt.

Art. 15 Eintritt

Ein positives Prüfungsergebnis berechtigt während des laufenden sowie während der zwei folgenden Kalenderjahre zur Aufnahme der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung am BZS.

Art. 16 Rechtsmittel

¹ Eine Beschwerde gegen den Entscheid über die Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung und betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung ist innerhalb von zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden zu richten.

² Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regionalausschuss auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorsitzende vom Regionalausschuss



Ernst Sax

Der Geschäftsleiter



Duri Blumenthal